



Wenn Eltern sterben – wer sorgt sich um die Kinder?

Die eigenen Kinder sind für die meisten Eltern das Wichtigste. Trotzdem beschäftigt sich kaum jemand mit der Frage, wer sich um die minderjährigen Kinder kümmern wird, wenn die Eltern versterben sollten. Die Antwort auf diese Frage hängt u.a. davon ab, ob die Eltern eine diesbezügliche Regelung getroffen haben (sog. Sorgerechtsverfügung) und wie das Sorgerecht zu Lebzeiten ausgestaltet war.

Teilten sich beide Elternteile das Sorgerecht und stirbt einer, steht das Sorgerecht von Gesetzes wegen dem überlebenden Elternteil alleine zu. Hatte hingegen nur ein Elternteil das Sorgerecht inne und stirbt dieser, geht das Sorgerecht nicht automatisch auf den überlebenden Elternteil über. In diesem Fall prüft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), ob das Sorgerecht auf den überlebenden Elternteil, der bisher nicht sorgerechtsberechtigt war, übertragen werden soll. Nicht immer ist dies sinnvoll, beispielsweise unter Umständen dann nicht, wenn das Kind bereits Teil einer neuen Familie ist, in der es zu Lebzeiten des sorgerechtsberechtigten Elternteils zusammen mit einem Stiefelternteil und allfälligen Halbgeschwistern lebte. Bei den entsprechenden Abwägungen ist in jedem Fall das Kindeswohl massgebend, das es im Einzelfall zu beurteilen gilt.

Auch wenn beide Elternteile versterben (beispielsweise infolge eines Autounfalls), hat die zuständige Behörde eine geeignete Person zu finden, auf die das Sorgerecht übertragen wird. Die KESB prüft, ob Verwandte vorhanden sind, welche als Vormund für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet erscheinen und die Kinder grossziehen können. Grosse Eltern könnten allenfalls aus Alters- oder gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sein, die Vormundschaft zu übernehmen und es ist durchaus möglich, dass zu anderen Verwandten kaum Kontakt besteht. Fehlt es an Bezugspersonen, erhalten die Kinder einen amtlichen Vormund und können in Pflegefamilien oder Heimen ein neues zu Hause finden.

Um die Kinder in guten Händen zu wissen, sollten Sie sich unbedingt zu Lebzeiten überlegen, wer als Vormund in Frage kommen könnte. Sollten Sie mehrere Kinder haben, bestimmen Sie jemanden, der bereit ist, alle Kinder gemeinsam gross zu ziehen, damit die Ge-



MLaw Nadine Feuerstein,
Notarin und BSc in
Wirtschaftsrecht
Studer Anwältin
und Notare AG
Frick, Laufenburg und
Möhlins

schwister zusammen bleiben können. Haben Sie einen Wunschvormund bestimmt, fragen Sie ihn an, ob er bereit wäre, sich im Ernstfall um Ihre Kinder zu kümmern. Im Zustimmungsfall halten Sie in einer sogenannten Sorgerechtsverfügung schriftlich Ihren Wunsch fest, auf wen die elterliche Sorge übertragen werden soll, falls Ihnen etwas zustösst. Begründen Sie Ihre Wahl, datieren Sie das Dokument und versehen Sie es mit Ihrer eigenhändigen Unterschrift.

Die Sorgerechtsverfügung ist für die zuständige Behörde zwar rechtlich nicht verbindlich, sie wird Ihren Wunsch aber berücksichtigen, sofern dieser dem Kindeswohl nicht widerspricht. Sollten beide Elternteile sorgerechtsberechtigt sein, hat jeder von Ihnen eine eigene Sorgerechtsverfügung zu verfassen, wobei der Wunschvormund derselbe sein sollte. Heben Sie die Sorgerechtsverfügung in einem entsprechenden Ordner bei sich zu Hause auf und händigen Sie eine Kopie dem Wunschvormund aus.

Bei Fragen, wie eine Sorgerechtsverfügung konkret abgefasst werden soll, möchten Sie sich an eine Fachperson Ihres Vertrauens wenden.